Freiwilligenarbeit und praktische Unterrichtserfahrung

1. Ziel

Der Verein bietet Menschen die Möglichkeit, sich freiwillig an Bildungs- und Kulturaktivitäten zu beteiligen und dabei praktische Erfahrungen zu sammeln, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Unterricht und Unterstützung im Unterricht;
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Vorbereitung und Durchführung von Unterricht;
- Organisation von Bildungsangeboten und Veranstaltungen;
- Mentoring und Begleitung;
- Musik- und Kunstunterricht;
- Prüfungsvorbereitung;
- praktische Erfahrungen im Bildungs- und Sozialbereich.

Nach Abschluss einer freiwilligen Tätigkeit kann der Verein eine Bestätigung über Art, Dauer und Aufgaben des Engagements ausstellen. Die Bestätigung muss die tatsächlich geleistete Tätigkeit korrekt wiedergeben.

Für Studierende, angehende Lehrpersonen, Personen in beruflicher Neuorientierung sowie Menschen, die erste Berufserfahrungen in der Schweiz sammeln möchten, kann eine solche Tätigkeit einen eigenständigen praktischen Wert haben.

2. Formen der Freiwilligenarbeit

Freiwillige Mitarbeitende können beispielsweise:

- einzelne Unterrichtsstunden selbstständig durchführen;
- eine verantwortliche Lehrperson unterstützen;
- eine Lerngruppe, einen Kurs oder eine Werkstatt leiten;
- Probelektionen durchführen;
- bei der Vorbereitung von Unterrichtsmaterialien helfen;
- einzelne Kinder oder Jugendliche im Rahmen eines Mentorings begleiten;
- an kulturellen Veranstaltungen des Vereins mitwirken.

Die konkrete Tätigkeit wird vor Beginn mit dem Verein abgesprochen. Zuständigkeiten, Umfang der Aufgaben und gegebenenfalls die Dauer einer Probephase werden angemessen festgelegt.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt freiwillig. Der Verein organisiert seine reguläre Tätigkeit nicht so, dass bezahlte Arbeitsplätze systematisch durch unentgeltliche Arbeit ersetzt werden.

3. Auswahl der freiwilligen Mitarbeitenden

Vor Beginn der Tätigkeit findet ein Gespräch mit einer zuständigen Person des Vereins statt.

Bei Personen, die unterrichten oder Kinder und Jugendliche begleiten möchten, können insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Fachkenntnisse im jeweiligen Bereich;
- Fähigkeit, Inhalte verständlich zu vermitteln;
- kommunikative Fähigkeiten;
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen;
- Motivation und Zuverlässigkeit;
- Bereitschaft, die Statuten und internen Reglemente einzuhalten;
- bei Bedarf Referenzen, Diplome oder andere Nachweise über Qualifikationen.

Nicht für jede freiwillige Tätigkeit sind formelle Diplome erforderlich. Die Anforderungen richten sich nach der konkreten Aufgabe und der Verantwortung gegenüber den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Vor dem ersten Einsatz müssen freiwillige Mitarbeitende die für ihre Tätigkeit relevanten internen Regelungen, insbesondere das Kindesschutz- und Verhaltensreglement sowie die Datenschutzbestimmungen, kennen und einhalten.

Der Verein kann vor dem Einsatz geeignete Nachweise oder Referenzen verlangen, soweit dies für die konkrete Tätigkeit angemessen und rechtlich zulässig ist.

Neue freiwillige Mitarbeitende können zunächst eine Probephase absolvieren, beispielsweise von einem Monat. Die Probephase dient dazu, die Zusammenarbeit, die Eignung für die Aufgabe und die Einhaltung der Vereinsregeln zu beurteilen.

4. Spesen- und Auslagenersatz

Die freiwillige Tätigkeit selbst wird nicht vergütet.

Der Verein kann notwendige und direkt mit der Tätigkeit verbundene Auslagen gemäss dem geltenden Spesenreglement ersetzen.

Dazu können beispielsweise gehören:

- Fahrtkosten;
- notwendige Unterrichtsmaterialien;
- Verbrauchsmaterialien;
- Verpflegung bei Aktivitäten im Rahmen der Vereinstätigkeit, soweit im Spesenreglement vorgesehen;
- weitere notwendige und vorgängig genehmigte Auslagen.

Auslagen sollen nach Möglichkeit vor ihrer Entstehung mit der zuständigen Person abgesprochen werden. Die Erstattung erfolgt gemäss Spesenreglement und setzt geeignete Belege oder andere nachvollziehbare Nachweise voraus, soweit solche vernünftigerweise erhältlich sind.

Der Auslagenersatz dient ausschliesslich der Deckung tatsächlicher Kosten. Er darf nicht dazu verwendet werden, eine Vergütung für geleistete Arbeit zu verschleiern.

5. Anerkennung und Entschädigungen

Der Verein kann freiwilliges Engagement auf angemessene Weise anerkennen, beispielsweise durch eine Tätigkeitsbestätigung, eine Referenz oder eine Würdigung des geleisteten Beitrags.

Eine solche Anerkennung darf nicht dazu verwendet werden, regelmässige Arbeit verdeckt zu vergüten.

Zahlungen, die an geleistete Arbeitsstunden, Unterrichtseinheiten, regelmässige Aufgaben oder konkrete Arbeitsergebnisse geknüpft sind, müssen vor ihrer Einführung rechtlich eingeordnet werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes entgeltliches Vertragsverhältnis vorliegt und welche arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten daraus entstehen.

Regelmässige oder im Voraus vereinbarte Geldzahlungen für geleistete Arbeit werden nicht als blosse symbolische Anerkennung oder als Spesenersatz behandelt.

6. Übergang in eine bezahlte Tätigkeit

Freiwilligenarbeit kann eine Möglichkeit sein, praktische Erfahrungen zu sammeln und sich beruflich weiterzuentwickeln.

Ein möglicher Ablauf ist: Bewerbung → Gespräch → gegebenenfalls Probephase → freiwilliges Engagement → Tätigkeitsbestätigung → gegebenenfalls Bewerbung oder Angebot für eine bezahlte Tätigkeit.

Ein Anspruch auf eine spätere bezahlte Tätigkeit entsteht dadurch nicht.

Wenn der Verein über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und eine bezahlte Stelle benötigt, kann er geeigneten Personen eine entgeltliche Tätigkeit anbieten. Die Bedingungen werden vor Beginn schriftlich und transparent vereinbart.

Der Übergang zu einer bezahlten Tätigkeit muss separat geregelt werden. Die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit und die vereinbarten Zahlungen sind massgebend; die Bezeichnung als Freiwilligenarbeit allein entscheidet nicht über deren rechtliche Einordnung.

7. Grundsatz des Vereins

Freiwilligenarbeit ist ein eigenständiger Bestandteil der Vereinskultur und kein günstiger Ersatz für regulär angestellte Mitarbeitende.

Der Verein ermöglicht freiwillig Engagierten insbesondere:

- sich für die Bildung und kulturelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen;
- praktische Unterrichts- und Berufserfahrung zu sammeln;
- bei ausreichender Finanzierung gegebenenfalls eine bezahlte Tätigkeit aufzunehmen.

Der Verein achtet darauf, dass freiwillige Mitarbeitende angemessen eingeführt und begleitet werden, ihre Aufgaben kennen und die Rechte, Sicherheit und persönlichen Grenzen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen respektieren.

8. Strafregisterauszüge

Vor Aufnahme einer freiwilligen Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen muss die betreffende Person einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss dem Kindesschutz- und Verhaltensreglement des Vereins vorlegen. Der Verein stellt die für die Bestellung erforderliche Bestätigung aus. Die Tätigkeit darf erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung aufgenommen werden.

9. Zuständigkeit und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Vorstand des Vereins Nebenlicht genehmigt und kann durch einen Vorstandsbeschluss geändert werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Es tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Genehmigt durch den Vorstand am: 02.11.2026

Version: 01